



Einladung zur Einwohnergemeindeversammlung

Montag, 30. November 2020, 20.00 Uhr

Mehrzweckhalle, Kilchmattstrasse 2

Schutzkonzept COVID-19

Traktanden:

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 22. Juni 2020
2. Aufgaben- und Finanzplan 2021 – 2025 der Einwohnergemeinde Niederdorf
3. Budget 2021 der Einwohnergemeinde Niederdorf
inkl. Bericht der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission
4. Kredit über CHF 290'000.00 für den Wasserleitungsbau in der Dorfgasse
5. Kredit über CHF 790'000.00 für die Sanierung der Lampenbergerstrasse,
Abschnitt ab Verzweigung Burghaldenweg bis zur Bürgerhütte
6. Erheblicherklärung selbständiger Antrag § 68 des Gemeindegesetzes – Einführung Tempo 30
7. Verkauf Stammparzelle Nr. 677 (GB Niederdorf), Bennwilerstrasse 14
8. Änderung Behördenreglement
9. Vertrag über die Versorgungsregion Waldenburgerthal plus
10. Änderung der Statuten des Zweckverbandes Musikschule beider Frenkentäler
11. Änderung des Vertrags über den Schulrat der Musikschule beider Frenkentäler
12. Verschiedenes

Niederdorf, im November 2020

Gemeinderat Niederdorf

Dieses Mitteilungsblatt kann ab 11. November 2020 auf der Gemeindeverwaltung bezogen oder auf der Gemeindegewebseite www.niederdorf.ch heruntergeladen werden.

Mitteilungsblatt Nr. 177 vom 30. November 2020

Schutzkonzept COVID-19

Gestützt auf die Anpassungen der COVID-Verordnung durch den Bundesrat vom 28. Oktober 2020 gelten für die Einwohnergemeindeversammlung vom 30. November 2020 folgende Bestimmungen:

- Damit die Abstandsregel von mindestens 1,5 Meter eingehalten werden kann, findet die Gemeindeversammlung in der Mehrzweckhalle statt. Der Abstand von 1,5 Meter wird bei der Bestuhlung der Halle eingehalten.
- Es sind die allgemein geltenden Schutzmassnahmen des BAG (Händehygiene, Abstandhalten, Husten- und Schnupfenhygiene) einzuhalten.
- In öffentlich zugänglichen Innenräumen sowie in Aussenbereichen gilt die Maskenpflicht.
- Die Teilnehmer haben unverzüglich ihre Sitzplätze einzunehmen. Ein Verweilen im Vorraum ist nicht erlaubt.
- Nach Beendigung der Versammlung ist diese unverzüglich zu verlassen. Ein Aufenthalt im Vorraum oder vor dem Mehrzweckgebäude ist nicht gestattet.

Der Gemeinderat dankt Ihnen für Ihre Kooperation und Einhaltung dieser Vorgaben.

Traktandum 1**Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 22. Juni 2020**

Auszug aus dem Protokoll:

1. Genehmigung Protokoll

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 2. Dezember 2019 wird einstimmig genehmigt.

2. Jahresrechnung 2019 der Einwohnergemeinde

Die Jahresrechnung 2019 der Einwohnergemeinde Niederdorf wird einstimmig genehmigt.

3. Änderung der Gemeindeordnung

Der Änderung der Gemeindeordnung wird mit einer Ergänzung zugestimmt.

4. Verkauf Baurechtsparzelle Nr. 739

Dem Verkauf der Baurechtsparzelle Nr. 739 (Grundbuch Niederdorf) an Matthias und Rahel Hänle zum Preis von CHF 200'970.00 wird zugestimmt.

Das vollständige Protokoll der letzten Einwohnergemeindeversammlung vom 22. Juni 2020 kann ab 11. November 2020 auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Die Beschlüsse sind auf der Gemeindegewebseite abrufbar.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 22. Juni 2020 zu genehmigen.

Traktandum 2

Aufgaben- und Finanzplan 2021 – 2025 der Einwohnergemeinde Niederdorf

Der Aufgaben- und Finanzplan für die Jahre 2021 bis 2025 zeigt weiterhin einen negativen Trend, wonach auch die nächsten Jahre jeweils mit einem Aufwandüberschuss zu rechnen ist. Ob die prognostizierten Aufwandüberschüsse auch tatsächlich eintreffen werden, kann aus heutiger Sicht nur sehr schwer bewertet werden. Verschiedene Faktoren, welche die Gemeinde nur bedingt steuern kann, haben direkten Einfluss auf das jeweilige Ergebnis. Wie das Jahr 2021 eindrücklich aufzeigt, sind auf der Einnahmeseite hauptsächlich die zu erwartenden Steuererträge und die Höhe des Finanzausgleichs massgebend für das Resultat. Fehlende Erträge in diesen beiden Bereichen sind fast nicht zu kompensieren. Auf der Aufwandseite sind sicherlich die Kosten bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), bei der Pflegefinanzierung, bei der Sozialhilfe und bei der Bildung mögliche Kostentreiber, auf welche die Gemeinde nur bedingt Einfluss nehmen kann.

Bei den Prognosen zur Bevölkerungszahl wird ein weiterer Zuwachs bis knapp 1'900 Einwohnerinnen und Einwohner im Jahr 2025 erwartet.

Weiterhin bleibt der aktuelle Personalbestand von 8,5 Vollzeitstellen über die nächsten Jahren unverändert. Die aktuellen Aufgaben können mit diesem Personal bewältigt werden. Sollten jedoch weitere Aufgaben an die Gemeinden delegiert werden, könnte dies zukünftig Auswirkungen auf den Personalbestand der Gemeinde haben.

In den Jahren ab 2022 sind grösstenteils die gleichen Investitionen vorgesehen wie bereits bekannt. Die höchsten Investitionen sind bei der Erneuerung des roten Sportplatzes und bei der Sanierung des Pausen-/Parkplatzes beim Unteren Schulhaus, für eine neue Beleuchtung im Oberen Schulhaus sowie beim Hallen- und Bühnenboden in der Mehrzweckhalle vorgesehen. Im Strassenwesen sind jährliche Sanierungen von Gemeindestrassen sowie Instandstellungen von Feld-, Wald-, Fuss- oder Wanderwege geplant. In der Wasserversorgung ist das grösste Investitionsvolumen bei einer neuen Wasseraufbereitungsanlage geplant. Sobald der Umfang definiert ist, wird der benötigte Kredit mittels einer separaten Sondervorlage der Einwohnergemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Ob und wann diese Investitionen tatsächlich umgesetzt werden können, wird die jeweilige Finanzlage der Gemeinde aufzeigen.

Der Aufgaben- und Finanzplan 2021 – 2025 der Einwohnergemeinde Niederdorf ist ab 11. November 2020 auf der Gemeindegewebseite abrufbar und bei der Gemeindeverwaltung einsehbar.

Kenntnisnahme

Die Gemeindeversammlung fasst über den Aufgaben- und Finanzplan keinen Beschluss, sondern nimmt ihn als Planungsinstrument lediglich zur Kenntnis.

Traktandum 3

Budget 2021 der Einwohnergemeinde Niederdorf

inkl. Bericht der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Das Budget für das Jahr 2021 schliesst bei einem Aufwand von 8'256'635 Franken und einem Ertrag von 7'643'780 Franken mit einem Aufwandüberschuss von 612'855 Franken ab. Gegenüber dem Vorjahresbudget bedeutet dies eine Verschlechterung um 609'865 Franken.

Somit wird der positive Trend der letzten Jahre abrupt unterbrochen. Massgebender Faktor für dieses schlechte Resultat ist der massiv gekürzte Finanz- und Lastenausgleich. Gemäss Angaben und Kalkulation der kantonalen Fachstelle wird dieser Ausgleich im Vergleich zum Vorjahresbudget rund 600'000 Franken tiefer ausfallen. Diese Mindereinnahmen konnten auch nicht mit höheren Steuereinnahmen kompensiert werden, da die Auswirkungen von COVID-19 und der Steuervorlage 17 (SV17) zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschliessend abgeschätzt werden können, so dass diese Ertragsposition eher zurückhaltend budgetiert worden ist.

Infolge der vom Regierungsrat beschlossenen Anpassung der Verordnung für die Schulleitung ist das Pensum der Schulleitung von bisher 60 % auf 100 % zu erhöhen, was Mehrkosten von rund 67'000 Franken generiert. Im Vergleich zum Vorjahresbudget zeichnet sich bei der Pflegefinanzierung eine weitere Erhöhung um 41'000 Franken auf 571'000 Franken ab. Diese Berechnung basiert wiederum auf den Zahlen des aktuellen Jahres mit der Anzahl der pflegebedürftigen Personen und deren Einreihung in den Pflegestufen. Bei der Spitex erhöhen sich die Kosten um 20'000 Franken auf 157'000 Franken.

Dagegen zeichnet sich bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) eine Stabilisierung der Kosten ab. Für das kommende Jahr wird mit einem um rund 10'000 Franken tieferen Aufwand von 144'000 Franken gerechnet. Mit der Einführung der kommunalen Sozialhilfebehörde und der Auslagerung der Sozialdienstleistungen wird ebenfalls mit einer Kostenreduktion gerechnet. Wie hoch diese dann tatsächlich ausfallen wird, hängt auch von den Auswirkungen von COVID-19 ab und der Anzahl der Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger.

Im Jahr 2021 sind Nettoinvestitionen von rund einer Mio. Franken geplant. Die grössten Investitionen sind für die Sanierung der Lampenbergerstrasse (siehe separates Traktandum) und den Wasserleitungsbau in der Dorfgasse (siehe separates Traktandum) vorgesehen.

Nachstehend die folgende Auszüge:

- Ergebnisübersicht mit Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung
- Erfolgsrechnung nach Funktionen
- Erfolgsrechnung nach Artengliederung
- Investitionen nach Artengliederung
- Verzeichnis der Steuern und Feuerwehersatzabgabe
- Verzeichnis der Gebühren
- Bericht der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Ergebnisübersicht

Gemeinde Niederdorf
Buchungsperiode 2021

	Budget 2021		Budget 2020		Rechnung 2019	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
ERFOLGSRECHNUNG	8'256'635	7'643'780	8'130'090	8'127'100	10'253'892.69	10'645'746.41
+ Betriebliches Ergebnis:						
Aufwandüberschuss		734'685		105'690		
Ertragsüberschuss					993'898.39	
+ Ergebnis aus Finanzierung:						
Aufwandüberschuss	121'830		102'700		1'897'955.33	
Ertragsüberschuss						
= Operatives Ergebnis (Betrieb & Finanzierung)		612'855		2'990	2'891'853.72	
+ Ausserordentliches Ergebnis:						2'500'000.00
Aufwandüberschuss						
Ertragsüberschuss						
= Gesamtergebnis (operativ & ausserordentlich)		612'855		2'990	391'853.72	
INVESTITIONSRECHNUNG	1'040'000		1'709'000	60'000	407'630.80	62'706.90
Zunahme der Nettoinvestitionen		1'040'000		1'649'000		344'923.90
Abnahme der Nettoinvestitionen						

Erfolgsrechnung

Gemeinde Niederdorf
Buchungsperiode 2021

	Budget 2021		Budget 2020		Rechnung 2019	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 Allgemeine Verwaltung	953'875	106'350	959'730	100'950	925'396.77	112'644.10
Nettoaufwand		847'525		858'780		812'752.67
1 Oeffentliche Sicherheit	324'560	106'650	356'660	109'150	300'863.55	121'763.62
Nettoaufwand		217'910		247'510		179'099.93
2 Bildung	2'723'340	188'050	2'599'820	183'550	2'510'067.68	237'225.90
Nettoaufwand		2'535'290		2'416'270		2'272'841.78
3 Kultur und Freizeit	93'800		97'300		70'614.60	40.00
Nettoaufwand		93'800		97'300		70'574.60
4 Gesundheit	911'950	139'650	762'100	57'150	843'997.40	74'199.95
Nettoaufwand		772'300		704'950		769'797.45
5 Soziale Wohlfahrt	1'542'700	606'550	1'775'200	715'750	1'675'892.32	736'977.80
Nettoaufwand		936'150		1'059'450		938'914.52
6 Verkehr	648'650	98'000	587'000	100'900	418'260.46	113'854.70
Nettoaufwand		550'650		486'100		304'405.76
7 Umwelt und Raumplanung	810'900	657'300	751'000	644'050	925'552.15	838'021.40
Nettoaufwand		153'600		106'950		87'530.75
8 Volkswirtschaft	34'500	7'800	42'350	7'250	48'862.17	7'216.00
Nettoaufwand		26'700		35'100		41'646.17
9 Finanzen und Steuern	212'360	5'733'430	198'930	6'208'350	2'534'385.59	8'403'802.94
Nettoertrag	5'521'070		6'009'420		5'869'417.35	
Total	8'256'635	7'643'780	8'130'090	8'127'100	10'253'892.69	10'645'746.41
Ertragsüberschuss		612'855		2'990	391'853.72	
Aufwandüberschuss						
Total	8'256'635	8'256'635	8'130'090	8'130'090	10'645'746.41	10'645'746.41

Erfolgsrechnung

Gemeinde Niederdorf
Buchungsperiode 2021

Einwohnergemeinde Artengliederung	Budget 2021		Budget 2020		Rechnung 2019	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Einwohnergemeinde	8'256'635	7'643'780 612'855	8'130'090	8'127'100 2'990	10'645'746.41	10'645'746.41
3 Aufwand	8'256'635		8'130'090		10'253'892.69	
30 Personalaufwand	2'986'275		2'819'050		2'480'424.69	
31 Sach- übriger Betriebsaufwand	1'609'760		1'350'290		1'188'273.36	
33 Abschr. Verwaltungsvermögen	227'400		219'600		218'185.90	
34 Finanzaufwand	77'550		90'050		106'610.55	
35 Einlagen Fonds/Spezialfinanzierungen	16'700		62'900		275'411.80	
36 Transferaufwand	3'055'650		3'301'900		3'188'786.39	
38 Ausserordentlicher Aufwand					2'500'000.00	
39 Interne Verrechnungen	283'300		286'300		296'200.00	
4 Ertrag		7'643'780		8'127'100	391'853.72	10'645'746.41
40 Fiskalertrag		3'754'000		3'680'000		4'340'897.70
41 Regalien und Konzessionen		9'700		9'250		9'741.00
42 Entgelte		1'035'050		1'047'400		1'108'448.65
43 Verschiedene Erträge						183'859.95
44 Finanzertrag		199'380		192'750		2'004'565.88
45 Entnahmen Fonds-/Spezialfinanzierungen		2'400				20'488.57
46 Transferertrag		2'359'950		2'911'400		2'681'544.66
49 Interne Verrechnungen		283'300		286'300		296'200.00

Investitionsrechnung

Gemeinde Niederdorf
Buchungsperiode 2021

Einwohnergemeinde Artengliederung	Budget 2021		Budget 2020		Rechnung 2019	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
5 Investitionsausgaben	1'040'000		1'709'000		407'630.80	
		1'040'000		1'709'000		407'630.80
50 Sachanlagen	890'000		1'459'000		351'125.00	
52 Immaterielle Anlagen	150'000		250'000		56'505.80	
6 Investitionseinnahmen				60'000		62'706.90
63 Investitionsbeiträge eigene Rechnung				60'000		62'706.90

Steuern und Feuerwehersatzabgabe 2021

Im Jahr 2021 gelten folgende Steuersätze und Abgaben:

1. Gemeindesteuersätze

1.1	Natürliche Personen, Einkommens- und Vermögenssteuer	64	% der Staatssteuer
1.2	Juristische Personen, Ertragssteuer	4.5	% des Ertrages
1.3	Juristische Personen, Kapitalsteuer	0.55	‰ des steuerbaren Kapitals
	Juristische Personen, Kapitalsteuer, Mindeststeuer	CHF	165.00

2. Feuerwehersatzabgabe

2.1	Ersatzabgabe	0.5	% vom steuerbaren Einkommen
2.2	im Minimum	CHF	50.00
2.3	im Maximum	CHF	400.00

Verzeichnis der Gebühren 2021

Kenntnisnahme der im Jahr 2021 geltenden Gebühren:

1. Wassergebühren (exkl. MWSt.)

Jährliche Gebühren

1.1	Verbrauch pro m ³	CHF	2.30	
1.2	Minimalgebühr	CHF	172.50	wird bei einem Wasserbezug von 0 – 75 m ³ pro Anschluss immer erhoben
1.3	Wasserzählermiete	CHF	15.00	pro Zähler und Jahr

2. Abwassergebühren (exkl. MWSt.)

Jährliche Gebühren

2.1	Verbrauch pro m ³	CHF	2.60
-----	------------------------------	-----	------

3. Hundegebühr

3.1	Erster Hund je Haushalt pro Jahr	CHF	100.00
3.2	Jeder weitere Hund je Haushalt pro Jahr	CHF	175.00

4. Kehrichtgebühren (inkl. MWSt.)

4.1	17 Liter-Sack, ½ Vignette	CHF	1.40	
4.2	35 Liter Sack, 1 Vignette	CHF	2.80	
4.3	60 Liter Sack, 2 Vignetten	CHF	5.60	
4.4	110 Liter Sack, 3 Vignetten	CHF	8.40	
4.5	Containervignetten 240 Liter	CHF	16.00	
4.6	Containervignetten 600 Liter	CHF	41.00	
4.7	Containervignetten 800 Liter	CHF	50.00	
4.8	Kleinsperrgut bis 15 kg, 3 Vignetten	CHF	8.40	max. Masse: 150 x 100 x 50 cm
4.9	Grüngutgebühren	CHF	0.55	pro kg
4.10	Häckseldienst	CHF	3.00	pro Minute



GEMEINDE NIEDERDORF

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

An die
Einwohnergemeindeversammlung
vom 30. November 2020

Bericht zum Budget 2021

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen unseres gesetzlichen Auftrages haben wir den Voranschlag für das Jahr 2021 der Einwohnergemeinde Niederdorf eingehend geprüft. Unsere Fragen konnten wir an Besprechungen mit der Verwaltung sowie mit einer Delegation des Gemeinderates (Präsident Martin Zürcher und Alfredo Kurmann, dem für das Finanzressort zuständigen Gemeinderat) besprechen. Wir bedanken uns an dieser Stelle bei allen Beteiligten für die entsprechende Zusammenarbeit.

Als Rechnungsprüfungskommission haben wir zu beurteilen, ob der Gemeinderat das Budget 2021 mit der notwendigen Sorgfalt und Vorsicht sowie nach den Vorgaben des Kantons unter Einhaltung aller relevanten Gesetze, Verordnungen und Reglemente erarbeitet hat.

Das vorliegende Budget 2021 verzeichnet nach zuletzt sehr guten Rechnungsabschlüssen einen beträchtlichen Aufwandüberschuss in der Erfolgsrechnung von CHF 612'855.--. Bei einem Gesamtaufwand von rund CHF 8.26 Mio. und einem Gesamtertrag von CHF 7.64 Mio. resultiert im Vorjahresvergleich eine Verschlechterung im Ausmass von rund CHF 0.6 Mio. Auf die aus unserer Sicht wesentlichsten aufwand- und ertragsseitigen Veränderungen gehen wir nachstehend wie folgt kurz ein:

- **Bildung:** Die Nettoausgaben in der für die Gemeinde «gewichtigsten» Ausgabenrubrik Bildung erhöhen sich im Vergleich zum Vorjahresbudget erneut und zwar um rund CHF 120'000.--. Gegenüber dem Rechnungsjahr 2019 resultiert sogar eine Erhöhung im Ausmass von rund CHF 262'000.--. Zu Buche schlagen u. a. höhere Besoldungskosten beim Lehrpersonal sowie Mehrkosten für die Schulleitung aufgrund der Vorgaben des Kantons.
- **Verkehr:** In dieser Rubrik sind die Nettoausgaben im Vergleich zum Vorjahresbudget im Ausmass von rund CHF 65'000.-- höher veranschlagt. Gegenüber dem Rechnungsjahr 2019 resultiert sogar eine Erhöhung im Ausmass von rund CHF 245'000.--. Die Erhöhungen sind auf einen grösseren Strassenunterhalt (Nachholbedarf), diverse Anschaffungen und den gegenüber dem Jahr 2019 stark angestiegenen Besoldungsaufwand zurückzuführen.



GEMEINDE NIEDERDORF

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

- **Finanzen:** Im Vorjahresvergleich wird beim Ertrag gesamthaft mit einem um rund CHF 0.5 Mio. tieferen Wert gerechnet. Dies ist ausschliesslich auf einen Faktor zurückzuführen: Beim Finanz- und Lastenausgleich ist gestützt auf die Angaben des Kantons mit einer um CHF 0.6 Mio. geringeren Abgeltung für die Gemeinde Niederdorf zu rechnen. Verschiedene Korrekturen haben zuletzt zu schmerzlichen Kürzungen beim kantonalen Ressourcenausgleich bei den Empfänger Gemeinden geführt. Im nächsten Jahr ist zudem wegen der Corona-Krise und im Nachgang zur Steuervorlage SV17 mit tieferen Steuererträgen zu rechnen, was sich auf die gesamte Ausstattung der über den Finanz- und Lastenausgleich zu verteilenden Mittel negativ auswirken wird. Wie in jedem Jahr bestehen grössere Unsicherheiten über die Entwicklung der relevanten Finanzkennzahlen. Im Hinblick auf das Budgetjahr 2021 sind diese Unsicherheiten nun noch einmal beträchtlich angestiegen.

Das Budget 2021 verzeichnet im Weiteren in der Investitionsrechnung eine Zunahme der Nettoinvestitionen im Ausmass von CHF 1'040'000 (im Vorjahr belief sich dieser Wert auf CHF 1'649'000.--). Es handelt sich um eine mittlere Investitionstätigkeit bei nach wie vor unzureichendem Selbstfinanzierungsanteil (negativer Selbstfinanzierungsgrad für 2021).

Gestützt auf den vorgelegten Aufgaben- und Finanzplan 2021 – 2025 muss für die Gemeinde Niederdorf bei unveränderten, verschlechterten Parametern beim kantonalen Finanz- und Lastenausgleich auch in den Folgejahren mit beträchtlichen Haushaltsdefiziten gerechnet werden. Die GRPK ist deshalb der Auffassung, dass die finanzielle Entwicklung des Gemeindehaushalts im Verlaufe des nächsten Jahres laufend und vertieft zu analysieren ist. Vom Gemeinderat erwarten wir zudem die Einleitung entsprechender Gegenmassnahmen auf mittlere Frist zur Stabilisierung der Gesamtsituation.

Wir beantragen der Gemeindeversammlung den Voranschlag für das Kalenderjahr 2021 mit den in den Begleitunterlagen aufgelisteten (gegenüber 2020 unveränderten) Gebühren und Steuersätzen zu genehmigen.

Niederdorf, im Oktober 2020

Geschäfts- und
Rechnungsprüfungskommission

sig. Urs Roth (Präsident)

sig. Erika Bucher (Vizepräsidentin)

sig. Jürg Bürgin

sig. Nicole Fortini

sig. Hansjörg Thommen

Das Budget 2021 ist ab 11. November 2020 auf der Gemeindefwebseite abrufbar und bei der Gemeindefverwaltung einsehbar.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, das Budget 2021 der Einwohnergemeinde Niederdorf zu genehmigen.

Traktandum 4

Kredit über CHF 290'000.00 für den Wasserleitungsbau in der Dorfasse

Innerhalb des BLT-Projekts «WB-Erneuerung» sind verschiedene Wasserleitungen in der Dorfasse betroffen, welche im Zuge dieser Arbeiten verlegt und erneuert werden müssen. Diese Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten des BLT-Projekts.

Gleichzeitig möchte der Gemeinderat diese Chance nutzen und weitere Wasserleitungen der Gemeinde in diesem Perimeter altersbedingt erneuern. Da diese Leitungen nicht durch das BLT-Projekt tangiert sind, gehen diese Kosten zu Lasten der Gemeinde. Trotzdem könnten Synergien bei diesen Arbeiten genutzt werden, welche sich positiv auf die Kosten auswirken würden.

Die Kostenaufteilung zwischen der BLT und der Gemeinde war definiert: Die BLT übernimmt den Wasserleitungsbau inkl. den Tiefbauarbeiten der Wasserleitungen, welche vom BLT-Projekt betroffen sind. Alle anderen Wasserleitungen, welche nicht durch das Projekt tangiert sind, werden durch die Gemeinde finanziert. Mit diesem Szenario würden viele Schnittstellen zwischen der BLT und der Gemeinde bzw. zwischen den beauftragten Unternehmen mit Tiefbauarbeiten und Wasserleitungsbauten entstehen, was eine Koordination dieser Arbeiten sehr aufwendig und zeitintensiv machen würde.

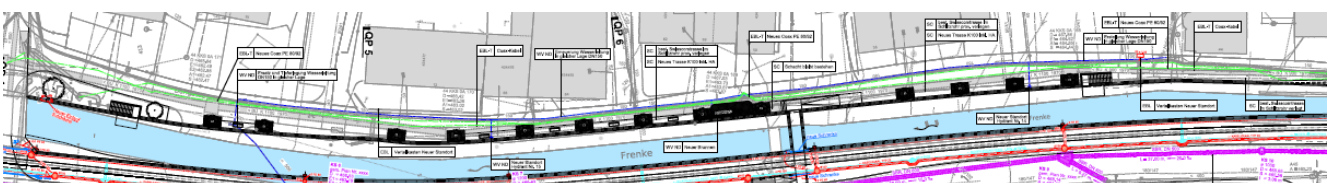
Aus diesem Grund hat die BLT vorgeschlagen, dass sie sämtliche Tiefbauarbeiten für alle Wasserleitungen in der Dorfasse übernehmen würde, egal ob diese vom BLT-Projekt betroffen sind oder nicht. Im Gegenzug übernimmt die Gemeinde sämtliche Kosten für den Bau aller Wasserleitungen.

Eine solche vereinfachte Kostenaufteilung zwischen der BLT und der Gemeinde hat verschiedene Vorteile. Die aufwendige und zeitintensive Koordination zwischen den verschiedenen Unternehmungen kann vereinfacht werden. Sämtliche Wasserleitungen können durch den Brunnenmeister der Gemeinde erneuert und somit garantiert werden, dass das Wasserleitungsnetz Niederdorf einwandfrei funktioniert. Zudem kann die Gemeinde durch diese Aufteilung Kosten von rund CHF 35'000.00 einsparen.

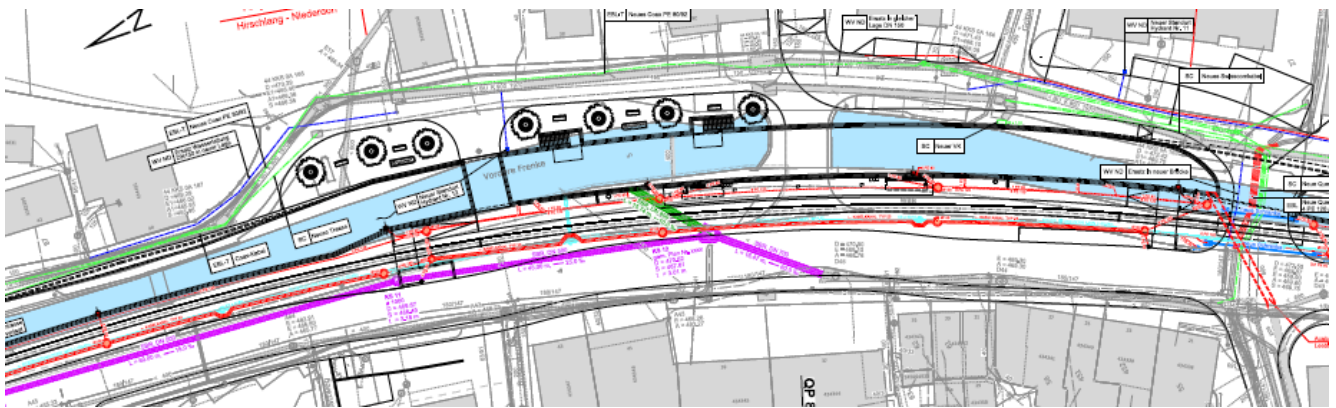
Die Heinis AG (Brunnenmeister der Gemeinde Niederdorf) offeriert die Erneuerung aller Wasserleitungen in der Dorfasse wie folgt:

was	Kosten	
Planung und Bauleitung Pauschal	CHF	20'000.00
Provisorium nach Ausmass	CHF	22'000.00
Hausanschlüsse nach Ausmass	CHF	60'000.00
Leitungsbau nach Ausmass inkl. 5 % Rabatt	CHF	182'400.00
Diverses	CHF	5'600.00
Kostendach	CHF	290'000.00

Situationsplan Dorfasse – Abschnitt ab Bennwilerstrasse bis zur Liegenschaft Nr. 44



Situationsplan Dorfstraße – Abschnitt ab Liegenschaft Nr. 44 bis Liegenschaft Nr. 16

**Antrag**

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, für den Wasserleitungsbau in der Dorfstraße einen Kredit von CHF 290'000.00 zu genehmigen.

Traktandum 5**Kredit über CHF 790'000.00 für die Sanierung der Lampenbergerstrasse, Abschnitt ab Verzweigung Burghaldenweg bis zur Bürgerhütte**

Die Lampenbergerstrasse, im Bereich ab der Verzweigung Burghaldenweg bis zur Bürgerhütte ist in einem schlechten Zustand. Die Belagsoberflächen weisen zahlreiche und zum Teil erhebliche Schäden wie Risse und offene Nähte auf. Zudem sind auch strukturelle Schäden wie Setzungen auf dem ganzen Strassenabschnitt vorhanden.

Mit dieser Sanierung soll der gesamte Belag erneuert und sämtliche Randabschlüsse ersetzt werden. Die Strassenentwässerung soll angepasst und die öffentliche Beleuchtung erneuert werden. Die Fahrbahn soll durchgängig auf eine Breite von 5 m ausgebaut werden. Zusätzlich sollen verkehrsberuhigende Massnahmen wie Parkfelder und bauliche Einengungen getroffen werden. Beim Ortseingang bzw. -ausgang soll ein optischer Versatz mit einer Fahrbahnbreite von 3.55 m erstellt werden. Damit kann die Geschwindigkeit bereits beim Dorfeingang bzw. -ausgang reduziert werden.

Gemäss gültigem Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) ist die bestehende Wasserleitung ab dem Mettlenbächli bis zur Bürgerhütte durch eine grösser dimensionierte Leitung zu ersetzen. Im Bereich ab Verzweigung Burghaldenweg bis zum Mettlenbächli ist bereits eine neue Leitung vorhanden.

Bei der Kanalisation sind gemäss Generellem Entwässerungsplan (GEP) keine hydraulischen Massnahmen erforderlich. Nach Beurteilung der TV-Aufnahmen muss der Mischabwasserkanal auf einer Länge von 25 m per Inliner saniert und die bestehenden sechs Einläufe fachgerecht eingebunden werden. Weitere Massnahmen sind nicht erforderlich.

Die Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG hat ein entsprechendes Vorprojekt mit den Hauptmerkmalen Werterhaltung der Strasse, Aufwertung des Strassenraums, durchgängige Strassenbreite von 5 m, Verbesserung des Fussgängerschutzes, Erstellen von verkehrsberuhigenden Massnahmen, Instandsetzung der Kanalisation und Erneuerung der Wasserleitungen erarbeitet und folgende Kostenschätzung aufgezeigt:

Strasse			
Landerwerbskosten	CHF	- 7'500.00	
Baumeisterarbeiten Tiefbau	CHF	383'000.00	
Nebenarbeiten	CHF	83'000.00	
Honorar Ingenieurleistungen	CHF	30'000.00	
Unvorhergesehenes	<u>CHF</u>	<u>50'000.00</u>	= CHF 588'000.00 (inkl. MwSt. + aufgerundet)
Wasserleitung			
Baumeisterarbeiten Tiefbau	CHF	81'000.00	
Nebenarbeiten	CHF	62'000.00	
Honorar Ingenieurleistungen	CHF	13'000.00	
Unvorhergesehenes	<u>CHF</u>	<u>14'000.00</u>	= CHF 183'000.00 (inkl. MwSt. + aufgerundet)
Kanalisation			
Instandsetzung Kanalisation	CHF	11'500.00	
Honorar Ingenieurleistungen	CHF	4'500.00	
Unvorhergesehenes	<u>CHF</u>	<u>1'500.00</u>	= CHF 19'000.00 (inkl. MwSt. + aufgerundet)
Gesamtkosten			CHF 790'000.00

Der Gemeinderat möchte dieses Strassensanierungsprojekt in zwei Etappen aufteilen und die Arbeiten auf zwei Jahre verteilen:

1. Etappe – Ausführung im Jahr 2021

ab Verzweigung Burghaldenweg bis Höhe Weiherstrasse

Strasse	CHF	281'000.00		
Wasserleitung	CHF	36'500.00		
Kanalisation	CHF	<u>7'500.00</u>		
Total	CHF	325'000.00	=	CHF 325'000.00

2. Etappe – Ausführung im Jahr 2022

ab Weiherstrasse bis zur Bürgerhütte

Strasse	CHF	307'000.00		
Wasserleitung	CHF	146'500.00		
Kanalisation	CHF	<u>11'500.00</u>		
Total	CHF	465'000.00	=	<u>CHF 465'000.00</u>
Kredit				CHF 790'000.00

Die Kredite für die erste Etappe sind im Budget 2021 enthalten. Die Kosten für die zweite Etappe sind im Aufgaben- und Finanzplan im Jahr 2022 vorgesehen.

Situationsplan:



Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, für die Sanierung der Lampenbergerstrasse, Abschnitt ab Verzweigung Burghaldenweg bis zur Bürgerhütte, einen Kredit von insgesamt CHF 790'000.00 zu genehmigen.

Traktandum 6**Erheblicherklärung selbständiger Antrag gemäss § 68 des Gemeindegesetzes – Einführung Tempo 30**

Mit Schreiben vom 16. August 2020 beauftragen Werner Rudin und Georg Langlotz den Gemeinderat mit der Einführung von Tempo 30 auf den Gemeindestrassen in Niederdorf in erster Priorität an der Lampenbergerstrasse, am Burghaldenweg und an der Weiherstrasse. Als Hauptargument geben sie die Lärmbelastigung durch den stetig zunehmenden Verkehr an.

Mit der geplanten Sanierung der Lampenbergerstrasse ist eine solche Tempo-30-Zone mit verkehrsberuhigende Massnahmen zu realisieren. Zudem wäre eine Geschwindigkeitsanzeigetafel mit Smiley-Display («sie fahren 😊 oder ☹ ... km/h») wünschenswert.

Ihre Forderung zur Einführung von Tempo 30 bekräftigen die Herren Rudin und Langlotz mit insgesamt 62 gültigen Unterschriften, welche mit Schreiben vom 12. September 2020 eingereicht worden sind und allesamt eine Temporeduktion unterstützen.

Nachstehend das erwähnte Schreiben im Wortlaut:

Auftrag für zur Einführung Tempo 30 km/h

Sehr geehrter Herr Zürcher

Wie bereits mündlich vereinbart verlangen einige Anwohner die Einführung von Tempo 30 km/h, dringend und als erste Priorität an der Lampenbergerstrasse, Burghaldenweg und der Weiherstrasse. Die Lärmbelastung hat mit dem ständig stark wachsenden Verkehr vor allem nachts bis zur Unerträglichkeit geführt.

Bei der Sanierung der Lampenbergerstrasse sind Strassen Verengungen wie die Beispiele in Lampenberg die Hauptstrasse oder in Oberdorf den Breitenweg zu bauen. Diese sind vor den geplanten Parkfeldern zu platzieren, denn leere Parkfelder bieten keine Verkehr Verlangsamung. Für den Burghaldenweg und Weiherstrasse sind anstelle baulichen Massnahmen einfache Verengungen zu prüfen.


Wir erwarten die Realisierung der Tempo 30 Zone in naher Zukunft bereits mit der Sanierung Lampenbergerstrasse, der ersten Etappe ab Burghaldenweg (vorgesehen im Jahr 2020!) oder einer provisorischen Beschilderung.

Die Erfahrung zeigt, dass sich die Motorfahrzeuglenker mit der Einhaltung von 30kmh oft nicht daran halten. Eine Geschwindigkeitsmessung (sie fahren Smily) wäre sehr wünschenswert und vermutlich auch ein Beitrag zur Verkehrsberuhigung. (In vielen Gemeinden vorhanden)

Wir hoffen, dass die Massnahmen die Lärmsituation wesentlich verbessern wird und dann den gesetzlichen Lärmvorschriften entspricht.

Mit freundlichen Grüssen


Werner Rudin


Georg Langlotz

Rechtliche Erläuterungen

Gemäss § 68 des Gemeindegesetzes (SGS 180) können Stimmberechtigte selbständige Anträge entweder vor der Gemeindeversammlung schriftlich dem Gemeinderat einreichen oder an der Versammlung mündlich stellen. Der Gemeinderat hat die Möglichkeit, den Antrag der nächsten Einwohnergemeindeversammlung zur Erheblicherklärung zu unterbreiten oder innerhalb eines halben Jahres eine Vorlage auszuarbeiten. Die Erheblicherklärung ist als selbständiges Geschäft zu traktandieren und in der vorgeschriebenen Form anzuzeigen. Erklärt die Gemeindeversammlung den selbständigen Antrag als erheblich, hat der Gemeinderat das entsprechende Geschäft dazu auszuarbeiten und dieses innert eines halben Jahres seit der Erheblicherklärung der Gemeindeversammlung zur Beratung und Abstimmung zu unterbreiten. Erklärt die Versammlung den Antrag nicht als erheblich, hat der Gemeinderat keine weiteren Pflichten.

Entscheid Gemeinderat

Der Gemeinderat erachtet eine generelle Temporeduktion in den Wohnquartieren als zeitgemäss und sinnvoll für Niederdorf. Seine Meinung wird durch die nachgereichten Unterschriften bekräftigt. Er unterstützt deshalb den Antrag zur Einführung von Tempo 30 im gesamten Wohnquartier.

Wird dieser Antrag als erheblich erklärt, ist ein entsprechendes Verkehrsgutachten mit einem Massnahmenkonzept erstellen und von der zuständigen Fachstelle bewilligen zu lassen. Ein entsprechender Kredit für die Umsetzung der erarbeiteten Massnahmen ist dann wiederum durch die Gemeindeversammlung bewilligen zu lassen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, den selbständigen Antrag zur Einführung von Tempo 30 im gesamten Wohnquartier als erheblich zu erklären.

Traktandum 7

Verkauf der Stammparzelle Nr. 677 (Grundbuch Niederdorf), Bennwilerstrasse 14

Mit Schreiben vom 2. September 2020 fragen Heinz und Gabrielle Christen, wohnhaft an der Bennwilerstrasse 14, den Gemeinderat an, ob die Stammparzelle Nr. 677 (Grundbuch Niederdorf) zum Verkauf steht. Das darauf eingetragene Baurecht bzw. die daraus folgende Baurechtsparzelle Nr. D678 (Grundbuch Niederdorf) ist bereits im Besitz von Heinz Christen.

Der Gemeinde liegt ein Gutachten über den aktuellen Landwert in Niederdorf vom 19. September 2019 vor. Darin wird der Marktwert einer Baurechtsparzelle in Niederdorf mit CHF 330.00 pro m² angegeben. Als Berechnungsgrundlage wurde die Lageklassenmethode angewandt. Mit dieser Methode wird grundsätzlich das Potential eines Grundstücks erfasst, welche durch die langfristig gültigen Zonenvorschriften definiert ist. Zudem erlaubt diese Methode einfache Anpassungen des Landwertes, sollte sich die Lage auf dem Immobilienmarkt spürbar verändern.

Basierend auf diesem Gutachten hat der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 21. September 2020 beschlossen, den m²-Preis auf CHF 330.00 festzusetzen. Bei einer Fläche von 641 m² ergibt dies für die betreffende Stammparzelle Nr. 677 (Grundbuch Niederdorf) einen Kaufpreis von CHF 211'530.00. Ein diesbezügliches Angebot ist dem Ehepaar Christen mit Datum vom 25. September 2020 unterbreitet worden, welchem sie am 3. Oktober 2020 zugestimmt haben.

Die betreffende Parzelle ist Bestandteil des Finanzvermögens der Gemeinde und kann somit veräussert werden. Gemäss § 7 lit. b der Gemeindeordnung muss die Veräusserung dieser Parzelle durch die Einwohnergemeindeversammlung beschlossen werden.



Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, dem Verkauf der Stammparzelle Nr. 677 (Grundbuch Niederdorf) an Heinz und Gabrielle Christen zum Preis von CHF 211'530.00 zuzustimmen.

Traktandum 8

Änderung Behördenreglement

Basierend auf der neuen Gemeindeordnung, welche wegen der Einführung einer kommunalen Sozialhilfebehörde per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt wird, muss auch das bestehende Reglement betreffend Behörden, Kommissionen, Kontroll- und Hilfsorgane der Einwohnergemeinde Niederdorf neu überarbeitet werden. Neu soll dies als «Behördenreglement der Einwohnergemeinde Niederdorf» in Kraft gesetzt werden.

Darin sollen veraltete Bezeichnungen durch aktuelle Begriffe ersetzt werden. Infolge der Vereinigung der Bürgergemeinde mit der Einwohnergemeinde ist die Revierkommission Forstbetriebsverband neu aufzunehmen. Gleichzeitig sind die Jahresentschädigungen neu beurteilt und festgelegt worden. Neu sollen nur noch die Jahresentschädigungen der Gemeinderatsmitglieder indexgebunden sein. Die Höhe dieser Entschädigungen bleiben unverändert. Alle anderen Jahresentschädigungen für Behördenmitglieder und Funktionsträger sollen nicht indexgebunden sein. Zudem soll die Höhe der Vergütungen unter den Kommissionen vereinheitlicht werden.

Änderungen im § 8 Nicht indexgebundene Vergütungen:

	Neu		bisher	
a) Schulrat				
Präsident	CHF	1'500.00	CHF	2'000.00
Vizepräsident / Aktuar	CHF	900.00	CHF	900.00
Mitglieder	CHF	200.00	CHF	200.00
b) Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission				
Präsident	CHF	1'500.00	CHF	1'200.00
Vizepräsident / Aktuar	CHF	900.00	CHF	900.00
Mitglieder	CHF	900.00	CHF	900.00
c) Wahlbüro				
Präsident	CHF	1'500.00		keine Jahresentschädigung
Vizepräsident / Aktuar	CHF	900.00		keine Jahresentschädigung
Mitglieder	CHF	200.00		keine Jahresentschädigung
d) Sozialhilfebehörde				
Präsident	CHF	1'500.00		neu
Vizepräsident / Aktuar	CHF	900.00		
Mitglied	CHF	200.00		
e) Umweltschutzkommission				
Präsident	CHF	500.00		keine Jahresentschädigung
Vizepräsident / Aktuar	CHF	400.00		keine Jahresentschädigung
Mitglieder	CHF	200.00		keine Jahresentschädigung
f) Revierkommission Forstbetriebsverband				
Gemäss den Statuten des Forstbetriebsverbandes Dottlenberg erfolgt die Entschädigung durch das Personal- und Besoldungsreglement des Revierversandes.				

Gemäss § 47 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) muss eine Reglementsänderung zwingend durch die Einwohnergemeindeversammlung genehmigt werden.

Die Finanz- und Kirchendirektion hat in der Vorprüfung die Genehmigung des Behördenreglements in Aussicht gestellt.

Behördenreglement der Einwohnergemeinde Niederdorf

Alle Personenbezeichnungen gelten sinngemäss für beide Geschlechter.

Die Gemeindeversammlung von Niederdorf, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über die Organisationen und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt), beschliesst:

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck

Dieses Reglement legt die Rechte, Pflichten und Entschädigungen der Mitglieder von Behörden und Organen sowie Inhaber von nebenamtlichen Funktionen der Gemeinde fest.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für gewählte (nachfolgend Behördenmitglieder und Funktionsträger genannt)

- a) Mitglieder der Gemeindebehörden (Gemeinderat, Sozialhilfebehörde, Schulrat)
- b) Mitglieder der Kontrollorgane (Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission)
- c) Mitglieder des Wahlbüros und der übrigen Hilfsorgane (beratende ständige und nicht-ständige Kommissionen und Ausschüsse)
- d) Inhaber von nebenamtlichen Funktionen

² Für Mitarbeiter der Gemeinde gilt das Personalreglement.

³ Behördenmitglieder und Funktionsträger erfüllen öffentliche Aufgaben ohne dabei in einem Arbeitsverhältnis mit der Gemeinde zu stehen.

2. RECHTE UND PFLICHTEN

§ 3 Aufgabenerfüllung

¹ Von den Behördenmitgliedern und Funktionsträgern wird Engagement für die Aufgaben der Gemeinde erwartet. Sie verpflichten sich, die ihnen übertragenen Arbeiten im Interesse der Gemeinde wirtschaftlich, sachgemäss, nach bestem Wissen und mit Sorgfalt auszuüben.

² Für die Funktionsträger kann der Gemeinderat Pflichtenhefte erlassen.

§ 4 Schweigepflicht

¹ Die einzelnen Behördenmitglieder und Funktionsträger sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten verpflichtet, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht.

² Wo die Sitzungen nicht öffentlich sind, dürfen Äusserungen und Stellungnahmen nicht an Ausenstehende bekanntgegeben werden.

³ Die Schweigepflicht bleibt auch nach Rücktritt vom Amt bestehen.

§ 5 Ablehnung von Vorteilen

¹ Behördenmitglieder und Funktionsträger dürfen keine Geschenke oder andere Vorteile, die im Zusammenhang mit ihrem Amt stehen, für sich oder andere verlangen, annehmen oder sich versprechen lassen.

² Von diesem Verbot ausgenommen ist die Annahme von Aufmerksamkeiten von geringem Wert sowie Auszeichnungen und Ehrungen.

§ 6 Verantwortlichkeit

¹ Die Verantwortlichkeit der Behördenmitglieder und Funktionsträger richtet sich nach dem Gesetz über die Haftung des Kantons und der Gemeinden (Haftungsgesetz).

² Die Gemeinde schliesst zur Deckung von Schadenersatzforderungen gegenüber der Gemeinde und ihren Organen eine kollektive Amtskautions- und Vermögensschadenhaftpflichtversicherung ab und trägt die Versicherungsprämien.

³ Werden Behördenmitglieder und Funktionsträger von Dritten im Zusammenhang mit ihren dienstlichen Aufgaben auf dem Rechtsweg belangt oder erweist sich die Beschreitung des Rechtsweges zur Wahrung ihrer Rechte als notwendig übernimmt die Gemeinde die Kosten des Rechtsschutzes.

3. ENTSCHÄDIGUNGEN

§ 7 Indexgebundene Jahresentschädigungen

¹ Basis entsprechend dem Landesindex der Konsumentenpreise, Stand Dezember 2000.

² Folgende Behördenmitglieder erhalten eine indexgebundene Jahresentschädigung:

Gemeinderat

Gemeindepräsident	CHF	22'000.00
-------------------	-----	-----------

Vizegemeindepräsident	CHF	12'000.00
-----------------------	-----	-----------

Gemeinderatsmitglieder	CHF	10'000.00
------------------------	-----	-----------

Die Vorbereitung und Bearbeitung der Geschäfte aus dem zugeteilten Geschäftskreis ist mit der indexgebundenen Jahresentschädigung abgegolten.

Die Delegation an Tagungen, Besprechungen und Augenscheine, sowie die Mitarbeit in Verbänden, Kommissionen, als Mandatsträger oder Delegierter berechtigt die Gemeinderats-Mitglieder zu einer nicht-indexgebundenen Vergütung in Form von Sitzungs- oder Taggeld.

Die Auszahlung der Vergütungen an die Gemeinderäte erfolgt durch die Gemeinde. Sämtliche Guthaben aus anfallenden Löhnen, Vergütungen, Pauschalen etc., welche im Zusammenhang mit der Ausführung des Amtes stehen, sind an die Gemeinde zu entrichten.

Zudem werden die effektiven Auslagen vergütet.

§ 8 Nicht indexgebundene Vergütungen

¹ Die nachstehend aufgeführten Behördenmitglieder und Funktionsträger erhalten eine nicht indexgebundene Jahresentschädigung:

a) Schulrat

Präsident	CHF	1'500.00
Vizepräsident / Aktuar	CHF	900.00
Mitglieder	CHF	200.00

b) Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Präsident	CHF	1'500.00
Vizepräsident / Aktuar	CHF	900.00
Mitglieder	CHF	200.00

c) Wahlbüro

Präsident	CHF	1'500.00
Vizepräsident / Aktuar	CHF	900.00
Mitglieder	CHF	200.00

d) Sozialhilfebehörde

Präsident	CHF	1'500.00
Vizepräsident / Aktuar	CHF	900.00
Mitglied	CHF	200.00

e) Umweltschutzkommission

Präsident	CHF	500.00
Vizepräsident / Aktuar	CHF	400.00
Mitglieder	CHF	200.00

f) Revierkommission Forstbetriebsverband

Gemäss den Statuten des Forstbetriebsverbandes Dottlenberg erfolgt die Entschädigung durch das Personal- und Besoldungsreglement des Revierversandes.

g) Zivilschutz und Regionaler Führungsstab

Gemäss Budget und Vertrag mit ARGUS-Zivilschutz und Regionaler Führungsstab.

h) Feuerwehr

Entschädigung gemäss Vertrag über die Feuerwehr Frenke vom 31. Juli 2014, Anhang 2 vom 1. Juli 2017.

² Die Behördenmitglieder und Funktionsträger erhalten für die Sitzungen, Besprechungen, Augenscheine etc.:

• Sitzungsgeld	CHF	60.00
• Stundenvergütung	CHF	35.00
• Taggeld:		
- halber Tag	CHF	130.00
- ganzer Tag	CHF	260.00
• Kilometervergütung	Vergütung gemäss kantonaler Regelung	

³ Sofern keine Jahresvergütung ausgerichtet wird, erhalten Präsidenten und Aktuare zum ordentlichen Sitzungsgeld einen Zuschlag von 100 %.

⁴ Bei Delegationen werden zudem die effektiven Auslagen vergütet.

4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 9 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft per 1. Januar 2021 in Kraft.

² Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens wird das Reglement betreffend Behörden, Kommissionen, Kontroll- und Hilfsorgane der Einwohnergemeinde Niederdorf vom 1. Januar 2001 aufgehoben.

³ Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung Niederdorf vom 30. November 2020.

Das Behördenreglement ist ab 11. November 2020 auf der Gemeindefwebseite abrufbar und bei der Gemeindeverwaltung einsehbar.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, das Behördenreglement zu genehmigen.

Traktandum 9

Vertrag über die Versorgungsregion Waldenburgertal plus

Das Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG, SGS 941) ist seit 1. Januar 2018 in Kraft und schafft die Grundlage für eine bedarfsgerechte, qualitativ gute und wirtschaftliche Pflege von nicht spitalbedürftigen Personen aller Altersstufen. Das APG macht den Gemeinden verbindliche Vorgaben:

- Die Gemeinden schliessen sich zur Planung und Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Angeboten zur Pflege und Betreuung nach diesem Gesetz bis 31. Dezember 2020 zu Versorgungsregionen zusammen. Sie regeln die Einteilung der Versorgungsregionen in den im Gemeindegesetz vorgesehenen Formen der Zusammenarbeit der Gemeinden.
- Die Gemeinden entwickeln ein Versorgungskonzept und richten eine Informations- und Beratungsstelle ein.
- In einem weiteren Schritt (bis 31. Dezember 2021) schliessen die Versorgungsregionen mit den Leistungserbringern, deren Angebote gemäss Versorgungskonzept erforderlich sind, Leistungsvereinbarungen ab.

Die Trägergemeinden des Gritt Seniorenzentrums Waldenburgertal und des Alters- und Pflegeheims Moosmatt (Reigoldswil) gründen gemeinsam die Versorgungsregion Waldenburgertal plus mittels Gemeindevertrag, welcher von den jeweiligen Einwohnergemeindeversammlungen genehmigt werden muss.

Das nachstehende Vertragswerk wurde durch die Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden beschlossen und bei der Vorprüfung durch die zuständige Stelle des Kantons genehmigt:

Vertrag

Versorgungsregion Waldenburgertal plus vom XX.XX.XXXX / Stand 11.08.2020

Die Einwohnergemeinden Arboldswil, Bennwil, Bretzwil, Hölstein, Lampenberg, Langenbruck, Lauwil, Liedertswil, Niederdorf, Oberdorf, Ramlinsburg, Reigoldswil, Titterten und Waldenburg vereinbaren gestützt auf § 34 des Gemeindegesetzes¹:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gemeinsame Versorgungsregion

¹ Die Einwohnergemeinden Arboldswil, Bennwil, Bretzwil, Hölstein, Lampenberg, Langenbruck, Lauwil, Liedertswil, Niederdorf, Oberdorf, Ramlinsburg, Reigoldswil, Titterten und Waldenburg (kurz: Vertragsgemeinden) bilden die Versorgungsregion Waldenburgertal plus gemäss § 4 APG.²

² Zur Erledigung der Aufgaben innerhalb der Versorgungsregion fungiert eine der Vertragsgemeinden als Leitgemeinde.

³ Das Rechtsdomizil der gemeinsamen Versorgungsregion befindet sich am Sitz der Leitgemeinde.

¹ Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28.05.1970 (SGS 180)

² Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG) vom 16.11.2017 (SGS 941)

³ Altersbetreuungs- und Pflegeverordnung vom 20. März 2018 (SGS 941.11)

§ 2 Ausführende Vereinbarung

¹Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden regeln in einer separaten Vereinbarung die Ausführungsbestimmungen zu diesem Vertrag.

II. Delegiertenversammlung**§ 3 Zusammensetzung und Bestellung**

¹Die Delegiertenversammlung besteht aus den von den Vertragsgemeinden bestimmten Delegierten.

²Jede Vertragsgemeinde delegiert ein Mitglied. Nicht wählbar als Delegierte sind Personen, welche gleichzeitig bei einem Leistungserbringer in der Versorgungsregion angestellt sind oder Organstellung innehaben.

³Jede Vertragsgemeinde bestimmt das Wahlorgan für ihre Delegierten selber. Die Amtsperiode dauert vier Jahre und richtet sich nach der Legislaturperiode.

⁴Die Delegiertenversammlung konstituiert sich selbst und wählt für jede neue Amtsperiode ein Präsidium, ein Vizepräsidium, einen Aktuar sowie Ressortverantwortliche.

⁵Der Aktuar ist zuständig für die Administration der Delegiertenversammlung (Einberufung, Protokoll, Sitzungserfassung, interne Korrespondenz etc.).

⁶Die Delegierten werden von der Versorgungsregion gemäss den Ansätzen der Leitgemeinde für die Teilnahme an den Sitzungen inkl. Vorbereitung entschädigt.

§ 4 Aufgaben und Zuständigkeit

¹Die Delegiertenversammlung nimmt alle Aufgaben wahr, für welche die Versorgungsregion gemäss APG und der APV³ zuständig ist.

²Die Delegierten beschliessen mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen über:

- a. die strategische Ausrichtung der Versorgungsregion;
- b. die Genehmigung des Budgets der Versorgungsregion;
- c. die Verabschiedung der Rechnung der Versorgungsregion;
- d. die Beauftragung der Aufsicht gemäss § 8 APG;
- e. die Kenntnisnahme der Aufsichtsergebnisse gemäss § 8 APG;
- f. Beschluss von aufsichtsrechtlichen Massnahmen gemäss § 8 APG und Art. 387 ZGB;
- g. Beschluss von zusätzlichen Qualitätsanforderungen gemäss § 11 APG;
- h. die Festlegung des Stellenetats der Fachstelle für Altersfragen;
- i. die Anstellung des Personals der Fachstelle für Altersfragen,
- j. die Genehmigung des Budgets der Fachstelle für Altersfragen;
- k. die Verabschiedung der Rechnung und des Jahresberichtes der Fachstelle für Altersfragen;
- l. die Beschlussfassung über Ausgaben unter Vorbehalt der Ausgabenzuständigkeit.

³Die Delegierten beschliessen mit 2/3-Mehr der anwesenden Stimmen ausserdem über:

- a. die Erstellung und Verabschiedung des Versorgungskonzepts gemäss § 20 APG;
- b. den Abschluss und die Kündigung von Leistungsvereinbarungen gemäss § 21 APG;
- c. die Aufnahme neuer Vertragsgemeinden;
- d. Wahl einer anderen Leitgemeinde gemäss § 1 Abs. 1 dieses Vertrages;
- e. die Änderungen der Ausführungsbestimmungen zu diesem Vertrag;
- f. über den Ausschluss einer Vertragsgemeinde.

⁴Budget, Rechnung, Versorgungskonzept und Leistungsvereinbarungen werden den Vertragsgemeinden 30 Tage vor Beschlussfassung der Delegiertenversammlung zur Vernehmlassung zugestellt.

§ 5 Einberufung

¹ Ordentliche Versammlungen finden unter Einhaltung der Frist gemäss § 4 Abs. 4 nach Bedarf, aber mindestens zweimal jährlich statt. Ausserordentliche Versammlungen sind innerhalb von 30 Tagen einzuberufen, wenn dies 1/3 der Mitglieder der Delegiertenversammlung unter Angabe der Traktanden verlangt. Die Einladung ist den Delegierten mit den Traktanden mindestens 15 Tage vor dem Versammlungsdatum elektronisch oder in Papierform zuzustellen.

² Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Delegierten anwesend sind. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen.

³ Bei Abstimmungen gibt das Präsidium bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Dieses wird durch das Präsidium gezogen.

⁴ Die Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist zulässig. Der Zirkulationsbeschluss ist im Rahmen der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung zu protokollieren.

III. Leitgemeinde**§ 6 Aufgaben**

¹ Leitgemeinde ist Niederdorf. Die Delegiertenversammlung kann mit 2/3-Mehr eine andere Vertragsgemeinde als Leitgemeinde wählen.

² Die Leitgemeinde erstellt Budget und Jahresrechnung der Versorgungsregion und gilt als Korrespondenzadresse.

³ Die Leitgemeinde wird nach effektivem Aufwand im Rahmen des Budgets durch die Versorgungsregion entschädigt.

IV. Fachstelle für Altersfragen**§ 7 Organisation**

¹ Die Vertragsgemeinden betreiben gemeinsam eine Fachstelle für Altersfragen.

² Die Fachstelle für Altersfragen ist der Delegiertenversammlung unterstellt.

³ Die Delegierten beschliessen die Anstellung der Leitung der Fachstelle. Es gilt das Personalreglement der Leitgemeinde.

§ 8 Aufgaben

¹ Die Aufgaben der Fachstelle für Altersfragen sind in den Ausführungsbestimmungen zu diesem Vertrag geregelt.

V. Bedarfsabklärung**§ 9 Bedarfsabklärungsstelle**

¹ Die Bedarfsabklärung gemäss § 15 Abs. 2 APG durch eine Pflegefachperson, insbesondere vor einem Ersteintritt in eine stationäre Pflegeeinrichtung kann im Rahmen einer Leistungsvereinbarung an eine dafür spezialisierte Pflegefachperson oder Einrichtung vergeben werden.

VI. Kontrolle**§ 10 Rechnungs- und Geschäftsprüfung**

¹ Die Geschäftsprüfungskommission der Leitgemeinde amtet als Prüfungskommission.

² Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission werden gemäss den Ansätzen der Leitgemeinde für die Teilnahme an den Sitzungen inkl. Vorbereitung durch die Versorgungsregion entschädigt.

VII. Finanzierung

§ 11 Finanzierung

¹ Die Aufgaben der Versorgungsregion Waldenburgerthal plus werden von den Vertragsgemeinden gemeinsam finanziert. Die Finanzierung der Versorgungsregion wird anhand der Einwohnerzahlen des Statistischen Amtes vom 30. Juni des laufenden Jahres per 31. Dezember des Rechnungsjahres ermittelt.

² Das Guthaben des bestehenden Gemeindepools der neun Trägergemeinden des Seniorenzentrum Gritt wird ab Inkrafttreten dieses Vertrages zugunsten der Versorgungsregion überschrieben und durch die Leitgemeinde verwaltet. Die Gemeinden Arboldswil, Bretzwil, Lauwil, Reigoldswil und Titterten kaufen sich auf diesen Zeitpunkt gemäss Verteilschlüssel aus §11 Abs.3 ein.

³ Neue Gemeinden kaufen sich zum Zeitpunkt des Beitritts in die Versorgungsregion ein. Schlüssel: Guthaben der Versorgungsregion am Stichtag durch die Einwohnerzahl der Vertragsgemeinden mal Einwohner der neuen Vertragsgemeinde per 31. Dezember des Vorjahres gemäss Angabe Statistisches Amt.

⁴ Bei Austritt einer Vertragsgemeinde aus der Versorgungsregion Waldenburgerthal plus gilt per Austrittsdatum zur Auszahlung derselbe Schlüssel.

⁵ Die Vertragsgemeinden tragen gemeinsam die Kosten für den effektiven Administrationsaufwand der Leitgemeinde.

⁶ Die Vertragsgemeinden tragen gemeinsam die Kosten der Fachstelle für Altersfragen.

⁷ Gemeinden, welche aus der Versorgungsregion ausgetreten sind, beteiligen sich anteilmässig an allfälligen nachträglich entstehenden Kosten, welche auf Sachverhalte zurückzuführen sind, die sich während der Zeit ihrer Mitgliedschaft ereignet haben.

⁸ Die Kostenanteile gemäss Absatz 1, 5 und 6 sind für die einzelnen Vertragsgemeinden gebundene Ausgaben.

§ 12 Budget, Jahresrechnung und Jahresbericht

¹ Die Delegierten beschliessen zuhanden der Vertragsgemeinden jährlich das Budget und die Jahresrechnung der Versorgungsregion und der Fachstelle für Altersfragen und genehmigen den von der Fachstelle für Altersfragen erarbeiteten Jahresbericht.

² Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden nehmen die Unterlagen gemäss Absatz 1 zur Kenntnis.

³ Die ordnungsgemässe Budgetierung in den Gemeinden obliegt den jeweiligen Vertretungen der Vertragsgemeinden.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 13 Konflikterledigung

¹ Entstehen aus der Auslegung oder Anwendung des vorliegenden Vertrages Konflikte, sind die Vertragsgemeinden zur Verhandlung verpflichtet und bemühen sich aktiv um eine Bereinigung der Differenzen, gegebenenfalls unter Beizug der zuständigen Direktion des Kantons.

² Kann keine Einigung erzielt werden, können die Vertragsgemeinden den Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung beschreiten. Diesfalls beantragen sie die Durchführung des beschleunigten Verfahrens.

§ 14 Inkrafttreten und Dauer

¹Dieser Vertrag tritt per 01.01.2021 in Kraft und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten von jeder Vertragsgemeinde schriftlich auf den 31. Dezember eines Kalenderjahres gekündigt werden, jedoch frühestens auf den 31. Dezember 2024.

§ 15 Übergangsbestimmung

¹Die erste Amtsperiode dauert ab Rechtskraft des Vertrages bis Ende der dannzumal laufenden Legislaturperiode.

²Die Unvereinbarkeit gemäss § 3 Abs. 2 gilt erst nach einer Übergangsfrist von einem Jahr ab Inkrafttreten dieses Vertrags. Personen, die sich in einem Interessenkonflikt befinden, treten bei der Beratung und Beschlussfassung über entsprechende Geschäfte an der Delegiertenversammlung in den Ausstand, wobei die Gemeinde ihr Stimmrecht durch eine andere Person ausüben kann.»

§ 16 Abschluss, Genehmigung

¹Dieser Vertrag wird durch die Gemeinderäte aller Vertragsgemeinden abgeschlossen.

²Er bedarf der Genehmigung der Gemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden sowie der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion.

²Wird der Vertrag nicht von allen Gemeindeversammlungen genehmigt, so gilt er trotzdem zwischen den übrigen Gemeinden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, den Vertrag zu genehmigen und der Versorgungsregion Waldenburgertal plus per 1. Januar 2021 beizutreten.

Traktandum 10**Änderung Statuten Zweckverband der Musikschule beider Frenkentäler**

Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission (RPK) werden aus der Mitte der Gemeindegewählten gewählt. § 10 Abs. 2 legt die Amtsperiode für die Mitglieder der RPK fest. Diese soll geändert werden.

Die Praxis zeigt, dass die RPK während ihrer Amtszeit wertvolle Erfahrungen sammelt, welche ihr helfen, ihre Arbeit im Sinne einer präzisen und speditiven Rechnungskontrolle ständig zu verbessern. Nach Beendigung jeder Amtsperiode geht leider dieses Wissen wieder verloren respektive es muss vom neu gewählten Gremium wieder erneut erarbeitet werden. Versetzte Amtszeiten und damit ein fließender Wechsel der RPK würde die Möglichkeit bieten, die gesammelten Erfahrungen innerhalb des Gremiums zu erhalten, zu stärken und an nachfolgende Mitglieder weiterzugeben.

An der Delegiertenversammlung vom 11. Juni 2020 wurde die Anpassung von § 10 Abs. 2 beschlossen. Der § 10 Abs. 2 soll deshalb wie folgt geändert werden:

alt

§ 10 Abs. 2

~~Die erste Amtsperiode beginnt am 1. Juli 2004 und dauert bis zum 30. Juni 2008.~~

neu

§ 10 Abs. 2

Für 2 Mitglieder beginnt die 1. Amtsperiode am 1. Juli 2020 und dauert bis zum 30. Juni 2024. Für 1 Mitglied beginnt die 1. Amtsperiode am 1. Juli 2022 und dauert bis zum 30. Juni 2026.

Übergangsbestimmung:

Als Übergang in das neue Amtsperiodensystem wird die Amtszeit eines Mitglieds im Jahre 2020 um 2 Jahre verlängert.

Die Änderung der Statuten tritt nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlungen der Mitgliedergemeinden sowie nach Genehmigung durch den Regierungsrat rückwirkend auf den 1. Juli 2020 in Kraft.

Die Statuten Zweckverband der Musikschule beider Frenkentäler sind ab 11. November 2020 auf der Gemeindegewähltenwebseite abrufbar und bei der Gemeindeverwaltung einsehbar.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, die Änderung der Statuten Zweckverband Musikschule beider Frenkentäler zu genehmigen.

Traktandum 11**Änderung Vertrag über den Schulrat der Musikschule beider Frenkentäler**

Der Schulrat der Musikschule beider Frenkentäler (SR msf) besteht aus 7 Personen. Die Mitglieder werden aus den Ortsschulräten der Mitgliedergemeinden delegiert, dementsprechend nicht durch die Stimmberechtigten der Mitgliedergemeinden gewählt.

Alle vier Jahre (Ablauf der Amtsperiode) werden 5 Mitglieder des SR msf aus 13 Vertragsgemeinden ausgewechselt. Die beiden ständigen SR-msf-Mitglieder (Bubendorf und Oberdorf) behalten ihre Sitze. Je nach Rücktritten oder Abwahl dieser SR-msf-Mitglieder wird alle vier Jahre der gesamte SR msf ausgewechselt. Dieser grosse Wechsel nach vier Jahren ergibt keine Kontinuität und soll mit der Änderung des Art. 3 Abs. 3 abgedeckt werden.

Anstelle von 5 SR msf, welche zwingend alle vier Jahre ändern, sollen 3 Mitglieder (Art. 3 Abs. 3 neu) für zwei weitere Jahre im Amt belassen werden. Dadurch findet neu zwar alle zwei Jahre ein Wechsel der Mitglieder statt, aber es wechseln nur 3 resp. 2 der 5 Mitglieder.

An der Delegiertenversammlung vom 11. Juni 2020 wurde die Anpassung von Art. 3 Abs. 3 beschlossen. Der Art. 3 soll deshalb wie folgt geändert werden:

Art. 3 Zusammenfassung

¹ Der Schulrat der Musikschule beider Frenkentäler besteht aus 7 Mitgliedern.

² Die Gemeinden Oberdorf und Bubendorf haben Anspruch auf je einen Sitz.

³ Die Gemeinden Bennwil, Hölstein, Lampenberg, Langenbruck, Liedertswil, Niederdorf und Waldenburg (Vorderes Frenkental) haben zusammen Anspruch auf drei Sitze. Die Gemeinden haben im Turnus der alphabetischen Reihenfolge Anspruch auf einen Sitz:

alt

Amtsperiode (1.8. bis 31.7.)

	<u>Gemeinden mit Anspruch auf einen Sitz</u>
2004 – 2008	Bonnwil, Hölstein und Lampenberg
2008 – 2012	Langenbruck, Liedertswil und Niederdorf
2012 – 2016	Waldenburg, Bonnwil und Hölstein
2016 – 2020	Lampenberg, Langenbruck und Liedertswil
2020 – 2024	Niederdorf, Waldenburg, und Bonnwil
2024 – 2028	Hölstein, Lampenberg und Langenbruck
2028 – 2032	Liedertswil, Niederdorf und Waldenburg

Ab der Amtsperiode beginnend am 1. August 2032 entspricht die Reihenfolge dem Turnus ab 1. August 2004.

neu

Amtsperiode (1.8. bis 31.7.)

	<u>Gemeinden mit Anspruch auf einen Sitz</u>
2016 – 2022	Lampenberg, Langenbruck und Liedertswil
2022 – 2026	Niederdorf, Waldenburg und Bennwil
2026 – 2030	Hölstein, Lampenberg und Langenbruck
2030 – 2034	Liedertswil, Niederdorf und Waldenburg
2034 – 2038	Bonnwil, Hölstein und Lampenberg

2038 – 2042 Langenbruck, Liedertswil und Niederdorf

2042 – 2046 Waldenburg, Bennwil und Hölstein

2046 – 2050 Lampenberg, Langenbruck und Liedertswil

Ab der Periode beginnend am 1. August 2050 entspricht die Reihenfolge dem Turnus ab 1. August 2022.

⁴ Die Gemeinden Arboldswil, Bretzwil, Lauwil, Reigoldswil, Titterten und Ziefen (Hinteres Frenkental) haben Anspruch auf zwei Sitze. Die Gemeinden haben im Turnus der alphabetischen Reihenfolge Anspruch auf einen Sitz, wobei die Gemeinden Arboldswil und Titterten eine gemeinsame Vertretung mit einer Stimme wählen, welche in Arboldswil oder Titterten stimmberechtigt ist.

Amtsperiode (1.8. bis 31.7.)

Gemeinden mit Anspruch auf einen Sitz

2004 – 2008 Arboldswil/Titterten und Bretzwil

2008 – 2012 Lauwil und Reigoldswil

2012 – 2016 Ziefen und Arboldswil/Titterten

2016 – 2020 Bretzwil und Lauwil

2020 – 2024 Reigoldswil und Ziefen

Ab der Amtsperiode beginnend am 1. August 2024 entspricht die Reihenfolge dem Turnus ab 1. August 2004.

⁵ Die Gemeinden regeln in ihren Gemeindeordnungen die Wahlart und das Wahlorgan für ihre Mitglieder im Schulrat der Musikschule beider Frenkentäler.

⁶ Der Schulrat der Musikschule beider Frenkentäler konstituiert sich selbst.

Der Vertrag Zweckverband der Musikschule beider Frenkentäler ist ab 11. November 2020 auf der Gemeindefwebseite abrufbar und bei der Gemeindeverwaltung einsehbar.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, die Änderung des Vertrags der Musikschule beider Frenkentäler zu genehmigen.